

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Band 8

Miteigentum der Vorbestandslieferanten und Poolbildung

Von

Rainer Heß



Duncker & Humblot · Berlin

RAINER HESS

Miteigentum der Vorbestelllieferanten und Poolbildung

MÜNSTERISCHE BEITRÄGE ZUR RECHTSWISSENSCHAFT

**Herausgegeben im Auftrag des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp**

Band 8

Miteigentum der Vorbehaltslieferanten und Poolbildung

Von

Dr. Rainer Heß



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Hess, Rainer:

Miteigentum der Vorbestandslieferanten und Pool-
bildung / von Rainer Hess. — Berlin: Duncker und
Humblot, 1985. — 162 S.

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft; Bd. 8)

ISBN 3-428-05758-9

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1985 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1985 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3-428-05758-9

*Für meine Eltern
und Antje*

Vorwort

Die Arbeit hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation vorgelegen.

Die Anregung zu diesem Thema erhielt ich von Herrn Prof. Dr. Helmut Kollhoser, dem ich für seine Förderung herzlich danken möchte. Mein weiterer Dank gilt den Herausgebern, die die Arbeit in die Schriftenreihe aufgenommen haben und der Westfälischen-Wilhelms-Universität für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

In guter Erinnerung wird mir auch meine Assistentenzeit und die Zusammenarbeit mit meinen Arbeitskollegen am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht bleiben.

Münster, Sommer 1984

Rainer Heß

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einleitung

§ 1 <i>Problemstellung</i>	19
§ 2 <i>Gang der Untersuchung</i>	22
§ 3 <i>Inhalt von Poolvereinbarungen</i>	24
A. Präambel	24
B. Bildung des Poolvermögens	24
I. Poolbildung der Lieferanten	24
II. Poolbildung zwischen Lieferanten und Banken	25
III. Unterschiede der Regelungen	25
IV. Ergänzende Regelung	26
C. (Zeitweise) Fortführung des Betriebes	27
D. Verteilung des Poolvermögens	28
I. Poolbildung der Lieferanten	28
II. Poolbildung zwischen Lieferanten und Banken	28
III. Poolbildung zur Verwertung bzw. Fortführung	28
E. Sonstige Vereinbarungen	29

Zweiter Teil

Rechtsnatur und Zulässigkeit der Sicherheitenpoolung

§ 4 <i>Rechtsnatur des Sicherheitenpools</i>	31
A. Notwendigkeit der Bestimmung der Rechtsnatur	31

B. Meinungsstand	32
C. Poolbildung (ausschließlich) der Lieferanten	32
I. Abgrenzung BGB-Gesellschaft und Rechtsgemeinschaft	32
1. Waren noch unterscheidbar	32
2. Abgrenzungskriterien	33
a) Parteibezeichnung	34
b) Anzahl der Gegenstände	34
c) Merkmale des § 705 BGB	34
aa) Gemeinsamer Zweck	35
bb) Die Ansicht Stürners	37
II. Abgrenzung zur Treuhand	38
D. Poolbildung zwischen Lieferanten und Banken (Verwertungs- bzw. Fortführungspool)	38
§ 5 Einbringung der Sicherungsrechte in den Pool	39
§ 6 Zulässigkeit (§§ 134, 138 BGB) und Anfechtbarkeit (§§ 29 ff. KO) von Poolvereinbarungen	39
A. Poolbildung der Lieferanten (nur) zur rationelleren Verwertung	39
I. Waren noch unterscheidbar	39
II. Auswirkung auf Konkursgläubiger	40
III. Befriedigungsquote der Lieferanten	40
B. Poolbildung der Lieferanten bei kollidierenden Sicherungsrechten	40
I. Poolbildung (teilweise) unzulässig bzw. anfechtbar	40
II. Vergleichende Betrachtung	41
III. Ansicht des BGH	42
C. Stellungnahme	42
I. Nichtigter Gesellschaftszweck (§§ 134, 138 BGB)	42
1. Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB)	42
2. Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB)	43
II. Nichtige Förderungspflichten (§ 138 Abs. 1 BGB)	44
III. Anfechtbarkeit gem. §§ 29 ff. KO	45

*Dritter Teil***Unverarbeitete Waren bei feststellbarer Miteigentumsquote**

§ 7 Vorfragen zu §§ 948, 947 BGB	47
A. Beispiele aus der Rechtsprechung	47
B. Vermischung (Vermengung) §§ 948, 947 BGB	48
I. Materielle Untrennbarkeit; § 948 Abs. 1 BGB	48
II. Wirtschaftliche Untrennbarkeit; § 948 Abs. 1 BGB	50
§ 8 Die Regelung der §§ 948, 947 BGB	51
A. Miteigentum an der „Gesamtmenge“	52
I. Miteigentum bei Vermischung	52
II. Miteigentum bei Vermengung	53
1. Sacheinheit	53
2. Sachgesamtheit	53
B. Das Warenlager als Hauptsache (§§ 948 Abs. 1, 947 Abs. 2 BGB) ..	54
I. § 947 Abs. 2 BGB	54
II. Die Verkehrsauffassung bei § 947 Abs. 2 BGB	54
C. Unabdingbarkeit der §§ 948, 947 BGB	55
I. Vermischungs-Vermengungsklauseln	55
II. Aufbewahrungspflicht des Gemeinschuldners	56
§ 9 1. Ausgangslage: Keine Rechte des Gemeinschuldners an den Waren	56
A. Rechtslage vor der Poolbildung	56
I. Rechte der Lieferanten	56
II. Individuelle Geltendmachung der Sicherungsrechte gegenüber dem Konkursverwalter	57
1. Aussonderungsanspruch gem. § 43 KO	57
2. Aussonderungsverfahren	57
a) Kein Recht zur „Selbsthilfe“	57
b) Aussonderungsantrag	58
aa) Ansprüche aus dem Miteigentumsanteil	58
bb) Ansprüche hinsichtlich der gesamten Sache(n)	59

3. Gegenrechte des Konkursverwalters	59
a) Recht zum Besitz gem. § 986 BGB	60
aa) Rücktrittsrecht	60
bb) § 17 KO	61
b) Beschränkung der Herausgabepflicht gem. § 242 BGB ..	61
4. Ergebnis	62
 B. Rechtslage <i>nach</i> der Poolbildung (Übertragung der Miteigentums- anteile auf den Pool/Treuhänder)	 62
I. Notwendigkeit der Übertragung	62
II. Übertragung	62
1. Einigung gem. § 929 BGB	63
a) Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz wegen zu unbestimmten Vertragstextes	64
b) Bestimmte Einigung	64
aa) Sachgesamtheit	65
bb) Vermischung — Mengesache	66
c) Bestimmtheitsgrundsatz und Miteigentumsquote	66
d) Bestimmtheitsgrundsatz und Bezeichnung „Miteigen- tum“	67
e) Ergebnis	67
2. Übergabe/Übergabeersatz	67
a) Übergabe gem. § 929 BGB	67
b) Übergabeersatz gem. § 930 BGB	68
c) Übergabeersatz gem. § 931 BGB	68
aa) Besitz eines Dritten	68
bb) Abtretung von Herausgabeansprüchen an den Pool/ Treuhänder	68
(1) Abtretungserklärung	68
(2) Bestimmtheit der Abtretung	69
(3) Herausgabeanspruch	69
(a) Herausgabeanspruch aus Besitzmittlungs- verhältnis	69
(b) Fehlen eines schuldrechtlichen Herausgabe- anspruches	71
3. Berechtigung der Lieferanten	72
4. Ergebnis	72
 III. Geltendmachung der Sicherungsrechte durch den Pool/Treu- händer gegenüber dem Konkursverwalter	 72
1. Alle Lieferanten (Miteigentümer) sind Poolmitglieder	72
2. Nicht alle Lieferanten sind Poolmitglieder	73

C. Zulässigkeit/Anfechtbarkeit der Lieferantenpoolbildung bei der	
1. Ausgangslage	73
I. Benachteiligung von Konkursgläubigern	73
II. Tatsächliche Vorteile	74
§ 10 2. Ausgangslage: Der Gemeinschuldner ist Miteigentümer	74
A. Rechtslage vor der Poolbildung	74
I. Rechte an den Gegenständen	74
II. Individuelle Geltendmachung der Sicherungsrechte	75
1. Einräumung des Mitbesitzes	75
2. Auseinandersetzung gem. §§ 16 KO, 749 ff. BGB	75
a) Rechtsnatur des Anspruches	76
b) Art der Teilung	76
c) Angabe der Miteigentumsquote	78
d) Einwand aus § 242 BGB	78
B. Rechtslage nach der Poolbildung (Übertragung der Miteigentumsanteile auf den Pool/Treuhänder)	79
I. Übertragung	79
II. Geltendmachung der Sicherungsrechte durch den Pool/Treuhänder	79
C. Zulässigkeit/Anfechtbarkeit der Lieferantenpoolbildung bei der	
2. Ausgangslage	80
§ 11 3. Ausgangslage: Der Gemeinschuldner ist Anwartschaftsberechtigter	80

Vierter Teil

Unverarbeitete Waren bei nicht (genau) feststellbarer Miteigentumsquote

§ 12 Abgrenzung zum Dritten Teil	81
§ 13 Unmöglichkeit der Feststellung der Miteigentumsquote	82
A. Tatsächliches	82
B. Meinungsstand und dogmatische Einordnung	82
I. Der Alleinbesitzer erwirbt Alleineigentum (1. Meinung)	84

1. Individuelle Geltendmachung der Rechte durch die Lieferanten	84
2. Übertragung auf den Pool	85
3. Konsequenz der 1. Meinung und Stellungnahme	85
II. Die Lieferanten behalten ihr Alleineigentum an den gelieferten Waren (2. Meinung)	87
1. Individuelle Geltendmachung der Rechte durch die Lieferanten	87
2. Übertragung auf den Pool	87
3. Stellungnahme	87
III. Entsprechend § 742 BGB entsteht Miteigentum zu gleichen Teilen (3. Meinung)	88
1. Individuelle Geltendmachung der Rechte durch die Lieferanten	88
2. Übertragung auf den Pool	88
IV. §§ 948, 947 BGB sind anwendbar (4. Meinung) / gleichzeitig Stellungnahme zur 3. Meinung	89
V. Ergebnis	94
§ 14 Schwierigkeiten bei der Feststellung der Miteigentumsquoten	94
A. Feststellung von Mindestanteilen	94
B. Schätzung von Miteigentumsanteilen	95
§ 15 Die Prüfungsreihenfolge	96
§ 16 Feststellung des Miteigentums des Anspruchstellers	97
A. Unterscheidung zwischen Feststellung des Miteigentums und der Höhe des Miteigentumsanteils	97
B. Voraussetzung für das Miteigentum	98
C. Behauptungs- und Beweislast für das Miteigentum	99
I. Grundsätzlich trägt der Anspruchsteller die Behauptungs- und Beweislast	99
II. Anforderungen an die Behauptungs- und Beweislast	99
III. Umkehr der Behauptungs- und Beweislast	100
1. Miteigentumsvermutung gem. § 1006 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 BGB	100
2. Beweislastumkehr	100

IV. Non liquet	101
§ 17 4. Ausgangslage: Keine Rechte des Gemeinschuldners an den Waren	101
A. Rechtslage vor der Poolbildung	102
I. Rechte der Lieferanten	102
II. Individuelle Geltendmachung der Sicherungsrechte	102
1. Ansprüche aus dem Miteigentumsanteil	102
a) Meinungsstand	103
b) Stellungnahme	103
aa) Quotenangabe und Anspruch des Miteigentümers auf Mitbesitzeinräumung	103
bb) Miteigentumsquote und Rechtsnatur des Miteigen- tumsanteils	104
cc) Rechtsschutzbedürfnis	105
dd) Recht zum Besitz	105
c) Ergebnis	105
2. Ansprüche hinsichtlich der gesamten Sache(n)	106
a) 1. Frage: Die Anspruchsvoraussetzungen der §§ 1011, 432 BGB?	106
b) 2. Frage: Wer trägt die Darlegungs- und Beweislast?	106
c) 3. Frage: Anforderungen an die Behauptungs- und Be- weislast?	108
aa) Darlegungslast	108
(1) Auskunftsrecht des Vorbehaltsverkäufers	108
(2) Prozessuale Aufklärungspflicht des Gemein- schuldners	109
bb) Beweislast	109
d) 4. Frage: Entscheidung bei Beweisfähigkeit?	109
e) Ergebnis	111
3. Zusammenfassung zur individuellen Geltendmachung bei der 4. Ausgangslage	112
B. Rechtslage nach der Poolbildung (Übertragung der Miteigentums- anteile auf den Pool/Treuhänder)	112
I. Übertragung	112
II. Geltendmachung der Sicherungsrechte durch den Pool/Treu- händer	112
C. Zulässigkeit/Anfechtbarkeit der Lieferantenpoolbildung bei der 4. Ausgangslage	113
§ 18 5. Ausgangslage: Der Gemeinschuldner ist Miteigentümer	115
A. Rechtslage vor der Poolbildung	115

I. Rechte an den Gegenständen	115
II. Individuelle Geltendmachung der Sicherungsrechte	115
1. §§ 1011, 432 BGB	115
2. Einräumung des Mitbesitzes	115
3. Auseinandersetzungs-/Teilungsanspruch gem. § 16 KO, §§ 749 ff. BGB	118
a) 1. Frage: Die Anspruchsvoraussetzungen der § 16 KO, §§ 749 ff. BGB	118
b) 2. Frage: Wer trägt die Darlegungs- und Beweislast?	119
c) 3. Frage: Anforderungen an die Behauptungs- und Be- weislast?	121
aa) Miteigentumsverhältnisse bei Lieferung	121
bb) § 742 BGB	122
cc) Informationsanspruch	123
dd) Feststellung von Mindestanteilen	123
ee) Schätzung von Miteigentumsanteilen	123
(1) Zulässigkeit der Schätzung gem. § 287 ZPO ...	123
(2) Kriterien für eine Schätzung	126
d) 4. Frage: Entscheidung bei Beweisfälligkeit?	129
aa) Beweislast beim anspruchstellenden Lieferanten..	129
bb) Anwendung des § 742 BGB	132
cc) Anzahl der Miteigentümer	135
e) Ergebnis	136
B. Rechtslage <i>nach</i> Poolbildung (Übertragung der Miteigentums- anteile auf den Pool/Treuhänder)	136
I. Übertragung	136
II. Geltendmachung der Sicherungsrechte durch den Pool/Treu- händer	137
C. Zulässigkeit/Anfechtbarkeit der Poolbildung bei der 5. Ausgangs- lage	137
I. Einräumung des Mitbesitzes	137
II. Anspruch nach § 16 KO, §§ 749 ff. BGB	137
§ 19 6. Ausgangslage: Der Gemeinschuldner ist Anwartschaftsberechtigter	138
A. Untergang des Anwartschaftsrechtes	138
B. Rücktritt/Erfüllungsablehnung oder Kaufpreiszahlung	139
C. „Sprengung“ des Pools	139

Fünfter Teil

Verarbeitete Waren

§ 20 7. Ausgangslage 141

 A. Abgrenzung § 950 BGB zu § 947 BGB und § 948 BGB 141

 I. § 950 BGB und § 947 Abs. 1 BGB 141

 II. § 950 BGB und § 948 BGB 142

 III. § 950 BGB und § 947 Abs. 2 BGB 142

 B. Ergebnis 143

§ 21 *Verarbeitungsklauseln* 143

 A. Zweck 143

 B. Zulässigkeit 144

 I. § 950 BGB ist dispositiv 144

 II. Herstellereigenschaft kraft Vereinbarung 144

 III. Objektive Bestimmung des Herstellers 144

 C. Klauseltypen 145

§ 22 *Kollisionsfälle* 146

§ 23 *Ergebnis* 147

 I. Umfang der Lieferungen 147

 II. Absonderung 147

Sechster Teil

Verhältnis des Eigentumsvorbehaltes zu den Sicherungsrechten der Bank

§ 24 *Verhältnis des Eigentumsvorbehaltes zur Sicherungsübereignung* .. 148

 A. Einfacher Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung 148

 B. Verarbeitungsklausel und Sicherungsübereignung 149

§ 25 *Verhältnis des Eigentumsvorbehaltes zur Zubehörhaftung* 149

§ 26 *Ergebnis* 150

*Siebter Teil***Poolbildung der Lieferanten unter Mitwirkung des Konkursverwalters
(einfachere Verwertung)**

§ 27 <i>Rechtliche Vorteile</i>	151
§ 28 <i>Tatsächliche Vorteile</i>	151
§ 29 <i>Zulässigkeit von Vereinbarungen des Konkursverwalters mit dem Lieferantenpool</i>	152
Literaturverzeichnis	155

Erster Teil

Einleitung

§ 1 Problemstellung

Das Interesse von Kreditgebern (Waren- oder Geldkreditgebern) ist darauf gerichtet, durch „konkursfeste“ Sicherheiten Insolvenzverluste möglichst gering zu halten. Dies wird durch folgende Zahlen verdeutlicht:

Die Anzahl der beantragten Konkursverfahren stieg von 3943 im Jahre 1970 bis auf 9059 im Jahre 1980¹. Die Jahre 1981 und 1982 brachten mit 11 653 bzw. 15 877 neue Insolvenzrekorde. Auch 1983 ist die Zahl der Insolvenzen noch einmal mit 16 114 Fällen geringfügig angestiegen². Gleichzeitig verringerte sich der Anteil der eröffneten Konkursverfahren ständig. Der Prozentsatz sank von 53 % 1970 auf 23,3 % im Jahre 1983³. Berücksichtigt man zusätzlich, daß ca. 20 % aller eröffneten Konkursverfahren mangels Masse eingestellt werden, so ergibt sich, daß überhaupt nur noch ca. 15 % aller Insolvenzfälle in einem geordneten Konkursverfahren zu Ende geführt werden. Spektakuläre Großinsolvenzen der jüngsten Zeit⁴ runden dieses statistische Bild ab.

Die beträchtlichen Insolvenzverluste treffen die Gläubiger nicht gleichmäßig. Die Deckungsquote der nichtbevorrechtigten, ungesicherten Konkursgläubiger liegt seit Jahren unter 6 %⁵. Dagegen ist die Befriedigungsquote für Gläubiger mit Sicherheiten wesentlich höher. Sie beträgt für Kreditinstitute durchschnittlich 79 %, für Warenlieferanten 64 %⁶. Während bei den Banken Grundpfandrechte als „klassische“

¹ *Veit*, KTS 1982, 394; *Angele*, ZIP 1981, 463 ff.; vgl. auch die statistischen Übersichten von *Doehring* in der KTS: 1970, 288 ff.; 1972, 229 ff.; 1974, 15 ff.; 1975, 21 ff.; 1976, 220 ff.; 1977, 146 ff.

² ZIP 1983, A 12 ff., ZIP 1984, A 12.

³ ZIP 1984, A 14.

⁴ Vgl. die Berichte über Insolvenzen in der ZIP: van Delden (ZIP 1981, 542 ff.); Rollei (ZIP 1982, 230 ff.); Uhren-Kaiser (ZIP 1981, 325 ff.); AEG (ZIP 1982, 1007 ff.).

⁵ *Hanisch* S. 19 Fußn. 1; *Uhlenbruck*, Gläubigerberatung S. 13.

⁶ *Gessner*, Die Praxis S. 176; *Gaul*, Die Sparkasse 1978, 321; *Uhlenbruck*, Gläubigerberatung S. 16.

Sicherheiten dominieren, steht bei den Warenlieferanten die Sicherungsform des Eigentumsvorbehaltes im Vordergrund. Ca. 90 % der Warenlieferanten sichern sich durch einfachen Eigentumsvorbehalt, 63 % noch zusätzlich durch dessen Verlängerungsformen ab⁷.

Während Grundpfandrechte — eine richtige Bewertung vorausgesetzt — für den Fall der Insolvenz eine bestmögliche Befriedigung gewährleisten, ist die Absicherung durch Eigentumsvorbehalte nicht ohne Risiko. Zwar kann der Eigentumsvorbehaltslieferant im Konkurs des Käufers Herausgabe der Sache verlangen. Dies setzt jedoch voraus, daß er seine gelieferte Sache beim Gemeinschuldner noch herausfinden kann⁸. Hat der Gemeinschuldner von verschiedenen Lieferanten gleichartige Waren bezogen, ist dies häufig schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Die Durchsetzung des Eigentumsvorbehaltes kann dann möglicherweise daran scheitern, daß der Lieferant sein Sicherungsrecht nicht von den Sicherungsrechten der anderen Eigentumsvorbehaltslieferanten abgrenzen kann.

— Im Rahmen des *einfachen Eigentumsvorbehaltes* können die Waren beim Gemeinschuldner untrennbar vermischt bzw. vermengt worden sein. Eine Zuordnung einzelner Waren zu den jeweiligen Lieferanten scheidet dann aus. Auch kann es schwierig sein, den Anteil des einzelnen Lieferanten an der Gesamtmenge der Waren, die beim Gemeinschuldner lagern, festzustellen⁹.

— Hat der Gemeinschuldner die Waren schon weiterverarbeitet, so kann es im Bereich von *Verarbeitungsklauseln* ungewiß sein, welche Lieferungen bei der Herstellung der neuen Sache verwandt wurden¹⁰.

Die Lieferanten versuchen deshalb, diese Abgrenzungsprobleme der Sicherungsrechte untereinander dadurch auszuschalten, daß sie die Sicherungsrechte zusammenlegen (*Poolung von Kreditsicherheiten*).

Poolverträge können als Vereinbarungen definiert werden, durch die die Beteiligten etwas für gemeinsame Rechnung zusammenlegen¹¹. Die Poolung von Kreditsicherheiten soll für den Fall des Konkurses die bestmögliche Auswertung der Sicherheiten für die Sicherungsnehmer gewährleisten¹². Hierfür bieten sich zwei Möglichkeiten an. Sie unter-

⁷ Uhlenbruck, Gläubigerberatung S. 16.

⁸ Zu den Einzelheiten vgl. § 7 B.

⁹ Siehe dazu Teil 4.

¹⁰ Siehe dazu Teil 5.

¹¹ Eberding, BB 1974, 1004; andere Anwendungsbeispiele für eine Poolbildung: Gewinnpoolung, vgl. Ballerstedt, JuS 1963, 262; Stimmbindungspool, vgl. MünchKomm/Ulmer, Vor § 705 Rdnr. 34; Schröder, ZGR 1978, 578 ff.

¹² Vgl. zur Sicherheitenpoolung BGH WM 1982, 482 (484); OLG Karlsruhe

scheiden sich insbesondere durch den Zeitpunkt, in dem es zu einer Zusammenlegung der Sicherheiten kommt.

1. *Möglichkeit*: Die Sicherungsrechte werden von Anfang an — also schon *bei der Kreditvergabe* — zugunsten der Kreditgeber zusammengefaßt.

So überträgt bei einem sog. *Konsortialkredit* der Schuldner die Sicherheiten unmittelbar einem Konsortialführer, der diese treuhänderisch für die Kreditgeber hält¹³. Diese Form der Zusammenlegung der Sicherheiten (Poolung) kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Kreditbedarf des Kreditnehmers außergewöhnlich hoch oder er in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Um das Risiko zu verringern, schließen sich deshalb mehrere Banken zur Kreditvergabe zusammen.

Ebenso werden bei einem sog. *Bassinvertrag* die Sicherheiten von dem Schuldner nicht jeweils den einzelnen Kreditgebern, sondern einem Treuhänder bestellt, der sie für die Kreditgeber verwaltet¹⁴. Das sachenrechtliche Übertragungsgeschäft erfolgt somit im Verhältnis Sicherungsgeber und Treuhänder, wobei eine schuldrechtliche Sicherungsabrede auch mit den Gläubigern besteht. Bei einem Bassinvertrag handelt es sich — ebenso wie bei einer Poolbildung im Rahmen eines Konsortialkredites — um einen von langer Hand für den Konkursfall vorbereiteten Sonderkonkurs¹⁵. Der Unterschied zur Poolbildung im Rahmen eines Konsortialkredites liegt darin, daß bei einem Bassinvertrag die Kreditvergabe nicht einheitlich erfolgt, sondern daß vielmehr vielfältige Geld- und Warenkredite gegeben werden. So kann ein Bassinvertrag z. B. dann abgeschlossen werden, wenn es sich bei dem Sicherungsgeber um ein Produktionsunternehmen handelt, daß Rohmaterialien unter Eigentumsvorbehalt von mehreren Lieferanten mit Verarbeitungsklau-

WM 1979, 343 (345); *Jaeger/Henckel*, § 15 Rdnr. 72 ff.; *Henckel*, Pflichten S. 71 ff.; *Reinicke/Tiedtke*, WM 1979, 186 ff.; dies. in Kaufrecht S. 253; *Jauernig*, ZIP 1980, 318; *Marx*, NJW 1978, 246 ff.; *Stürner*, ZZZ 1981, 274 ff.; *Böhle-Stamschräder/Kilger*, § 43 Anm. 3 b bb; *Staudinger/Huber*, § 741 Rdnr. 138; *Weitnauer*, Festschrift S. 709 ff.; *Graf Lambsdorff*, RWS S. 117 ff.; *Scholz/Lwowski*, S. 201; *Mentzel/Kuhn/Uhlenbruck*, § 43 Rdnr. 44; *Uhlenbruck*, Gläubigerberatung S. 130 ff., 342 ff.; *Mohrbutter/Mohrbutter*, Handbuch S. 233; *Hess/Kropshofer*, § 43 Rdnr. 54; *Kübler*, ZGR 1982, 504; *Kilger*, KTS 1975, 163/164; *W. Obermüller* in BuB I, 4/96. Vgl. auch *Hilger*, Miteigentum S 5 ff., dessen Arbeit nach Manuskriptabschluß erschien und nur noch in einigen Fußnoten berücksichtigt werden konnte.

¹³ Zum Konsortialkredit und Zusammenfassung von Sicherheiten vgl. nur *W. Obermüller*, Bank-Betrieb 1970, 456 ff.; *Ehlers*, ZfgK 1977, 912 ff.; *Münch-Komm/Ulmer*, Vor § 705 Rdnr. 30; *Eberding*, BB 1974, 1004; *Uhlenbruck*, Gläubigerberatung S. 136.

¹⁴ Zum Bassinvertrag vgl. nur *Serick* Bd. II, § 21 IV 3, S. 186 ff.; *Eberding* in BuB I, 4/338; *Stürner*, ZZZ 1981, 279; *Scholz/Lwowski* S. 198; *Uhlenbruck*, Gläubigerberatung S. 136.

¹⁵ *Stürner*, ZZZ 1981, 279.